

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 27. März 2012

GZ 302.326/001-2B1/12

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitskräfte-
überlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das
Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-
Anpassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und
das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 21. Februar 2012,
GZ BMASK-433.001/0001-VI/AMR/1/2012, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das
Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeit-
nehmerInnenschutzgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden und
nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf sieht in Umsetzung der Leiharbeitsrichtlinie 2008/104/EG vor, dass
die Rechtstellung der überlassenen Arbeitnehmer in weiteren Punkten (z.B. hinsichtlich
des Zugangs zu Wohlfahrtseinrichtungen sowie hinsichtlich aller Aspekte der Arbeitszeit
und des Urlaubs) der Rechtstellung vergleichbarer Arbeitnehmer im Beschäftigterbetrieb
 angeglichen wird.

Die Erläuterungen enthalten lediglich die – nicht näher begründete – Feststellung, dass
die gesetzliche Umsetzung der Leiharbeitsrichtlinie keine nennenswerten finanziellen
Auswirkungen habe.

Der Rechnungshof vermisst eine nachvollziehbare Begründung dieses Ergebnisses.
Insbesondere wäre darzulegen gewesen, ob und inwieweit der Bund selbst Leiharbeits-
kräfte beschäftigt, sowie ob sich die weitergehende Gleichstellung dieser Leiharbeits-
kräfte mit Arbeitnehmern im Bundesdienst finanziell im Bereich des Sachaufwandes
bzw. Personalaufwandes auswirken wird.



GZ 302.326/001-2B1/12

Seite 2 / 2

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: